

Nr. 18. Verordnung,

das Betäuben der Schlachtthiere betreffend;

vom 21. März 1892.

3ur thunlichsten Abschneidung von Quälereien der Thiere beim Schlachten wird hiermit Folgendes verordnet:

1. Beim Schlachten aller Thiere, mit Ausnahme des Federviehes, muß der Blutentziehung die Betäubung vorausgehen.

Ausgenommen bleiben die wegen Unglücksfällen und plötzlicher Erkrankungen nothwendig werdenden Nothschlachtungen, sobald sich die Betäubung nach den thatsächlichen Verhältnissen nicht ausführen läßt.

2. Beim Rinde soll die Betäubung unter Benutzung der Schlachtmaske ausgeführt werden, soweit nicht beim Jungvieh die ungenügende Entwicklung des Schädels eine Ausnahme erfordert.

3. Bezüglich der Betäubung der Schweine, Kälber und Schaafe durch Stirn- oder Genickschlag wird den Schlächtern die Auswahl der Betäubungsapparate überlassen, doch werden als solche die Holzkeule für Kälber, der Holzapparat für Schweine und der Schlagbotzenhammer oder ein stumpfer Keilhammer für Schaafe empfohlen.

4. Alle Schlachtungen, mit Ausnahme der nicht aufzuschubenden Nothschlachtungen, dürfen unter Verantwortlichkeit des Schlächters nur von des Schlachtens durchaus kundigen Personen, oder doch nur unter deren Aufsicht und Mithülfe, niemals aber allein von Lehrlingen ausgeführt werden.

5. Alles Schlachten hat in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattzufinden. Nur wo solche nicht in genügender Weise zur Verfügung stehen, darf das nichtgewerbmäßige Schlachten im Freien geschehen, ist aber auch dann derart vorzunehmen, daß es nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu sehen ist.

Beim gewerbmäßigen Schlachten ist die Anwesenheit von Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Fleischer-Lehrlinge und Gehilfen, verboten.

6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende, mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit tretende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 \mathcal{M} oder Haftstrafe geahndet.

7. Die Ortspolizeibehörden haben die Schlächter auf die vorstehenden Bestimmungen